TOP 75:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über staatsanleihebesicherte Wertpapiere COM(2018) 339 final; Ratsdok. 9476/18

Drucksache: 279/18 und zu 279/18

Mit dem vorliegenden Verordnungsvorschlag soll ein allgemeiner Rahmen für staatsanleihebesicherte Wertpapiere (Sovereign Bond-Backed Securities, "SBBS") zur Überwindung der gegenwärtigen regulatorischen Hemmnisse festgelegt werden, die sich daraus ergeben, dass SBBS anders behandelt werden als die im zugrundeliegenden Portfolio eines SBBS enthaltenen Staatsanleihen. Der Verordnungsvorschlag ist Teil der Bestrebungen der Kommission zur Vollendung der Bankenunion durch Förderung der Risikominderung und Risikoteilung im privaten Sektor.

Zweckgesellschaften soll es ermöglicht werden, Staatsanleihen des Euroraums aufzukaufen, gemäß des Kapitalschlüssels der Europäischen Zentralbank zu bündeln und in Tranchen mit unterschiedlichen Risikostufen zu verbriefen.

Eine SBBS-Emission soll sich aus einer Senior- und einer nachrangigen Junior-Tranche zusammensetzen. Der Zweck der nachrangigen Tranchen liegt im Schutz der Senior-Tranche, bei der es sich somit um ein risikoarmes Instrument handelt. Die konkrete Aufteilung des nachrangigen Teils der SBBS-Emission in verschiedene Tranchen soll dabei im Ermessen des Emittenten liegen, der den Gesamtpreis maximiert, unter anderem durch Berücksichtigung der spezifischen Risiko- und Renditeanforderungen verschiedener Anlegertypen.

Der Unterschied zu Eurobonds soll darin liegen, dass sich SBBS nicht auf eine Risikoteilung oder eine fiskalische Vergemeinschaftung zwischen Mitgliedstaaten stützen, sondern sich nur private Investoren Risiken und etwaige Verluste teilen würden.

...

Die Kommission verspricht sich von SBBS positive Auswirkungen auf die Stabilität des Finanzsystems insgesamt, weil SBBS geeignet seien, die Verflechtung zwischen Staat und Banken im eigenen Land ("Home Bias") zu durchbrechen.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 279/1/18 ersichtlich.